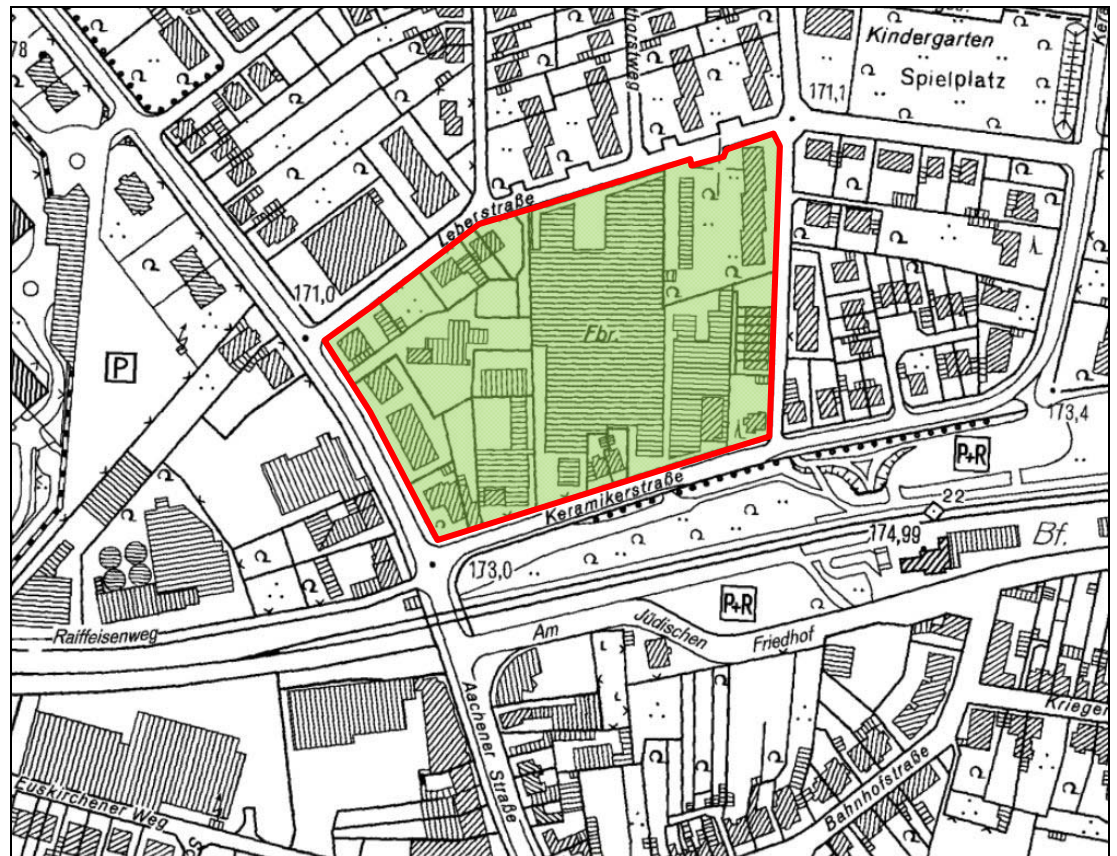


Bebauungsplan Rheinbach Nr. 4 'Peppenhö- vener Straße', 2. Änderung



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: Casa Ceramika GmbH & Co. KG
Johann-Philipp-Reis-Straße 15
53332 Bornheim

Auftragnehmer: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53125 Bonn

Projekt Nr. 17-010-24
Bonn, den 02.02.2018,

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	1
2 Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3 Bestand und Planung	2
4 Wirkfaktoren	3
5 Auswertung verfügbarer Daten	5
6 Potenzialeinschätzung Artenschutz	7
6.1 Säugetiere	7
6.2 Vögel	8
7 Vermeidung und Ausgleich	10
8 Zusammenfassung	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt mit Liegenschaftskarte / Luftbild (TIM-online)	2
Abb. 2: Ausschnitt BP Nr. 4 'Peppenhovener Straße', 2. Änd. (Gem. Rheinbach)	3
Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf Var. 05C (Neunwerk-Arch., Stand 02.08.2017)	3
Abb. 4: Übersicht 4. Quadrant des MTB 5307 Rheinbach (Quelle: LANUV)	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 5307 Rheinbach, Lebensraumtyp: Gebäude, Säume(Quelle: LANUV)	6
--	----------

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Casa Ceramika GmbH & Co. KG in Bornheim beabsichtigt die Entwicklung eines Wohnquartieres auf dem Gelände des Keramikunternehmens 'Majolika' im Zentrum von Rheinbach. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 'Peppenhovener Straße' im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch erforderlich. Nach dem städtebaulichen Konzept sollen nach dem Abbruch der Fabrikgebäude mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser auf dem Gelände zwischen Keramikerstraße, Aachener Straße und Leberstraße entstehen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG¹ zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Abbrucharbeiten der Fabrikgebäude Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Im Folgenden wird das potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auf dem Gelände ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet (Stufe I – Vorprüfung).

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Vorgehensweise der '*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*' des MKUNLV² in Verbindung mit der '*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*'³.

Es handelt sich hierbei um eine Vorprüfung (ASP Stufe I) mit einer überschlägigen Prognose, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Gezielte faunistische Untersuchungen sind nicht Bestandteil der Vorprüfung. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf einer Besichtigung des ehemaligen Keramikwerkes am 13. November 2017 und der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im weiteren Umfeld des Geländes.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffende Art eine vertiefende Betrachtung in einem gesonderten Bericht erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Das ca. 2,9 ha große Plangebiet befindet sich im Zentrum von Rheinbach, unweit des Bahnhofs (Gemarkung Rheinbach, Flur 4). Zum Abbruch vorgesehen sind die Gebäude der ehemaligen Keramik-/Majolikafabrik sowie einzelne Wohnhäuser (Keramikerstraße Nrn. 3 - 15) und Lagerflächen eines Baustoffhändlers (Aachener Straße Nr. 26).

Die Keramikfabrik setzt sich aus mehreren Hallen zur Produktion, Administration und Lagerung zusammen. Die z.T. über 100 m langen Produktionshallen zwischen der Keramikerstraße und der Leberstraße bestehen größtenteils aus einfachen Gebäudeelementen mit überwiegend Wellbedachung aus Eternit, teilweise aber auch Ziegelbedachung und Bitumen auf Flachdächern. Das Unternehmen hat bis 2016 noch produziert und die Brennöfen zur Herstellung von überwiegend Gebrauchskeramik (Blumenübertöpfe) betrieben.

In der folgenden Abbildung ist das Plangebiet mit dem Fabrikgelände gelb hervorgehoben und rot umrandet.

Abb. 1: Ausschnitt mit Liegenschaftskarte / Luftbild (TIM-online)



Im Rahmen der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.4 'Peppenhovener Straße' sollen Gebäude des Keramikwerkes 'Majolika', des Baustoffhändlers an der Aachener Straße und einzelne Wohngebäude an der Keramikerstraße, abgebrochen werden.

Abb. 2: Ausschnitt BP Nr. 4 'Peppenhovener Straße', 2. Änd. (Gem. Rheinbach)

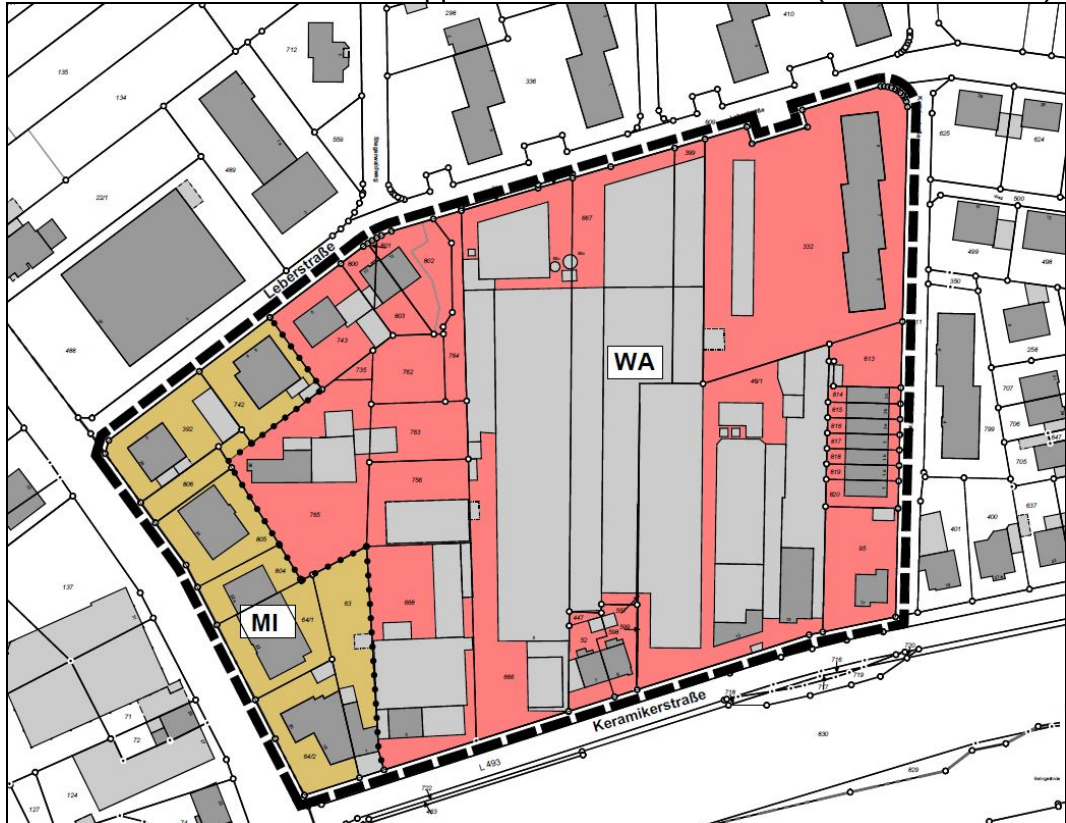


Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf Var. 05C (Neunwerk-Arch., Stand 02.08.2017)



Nach dem vorliegenden städtebaulichen Konzept sollen auf den freigeräumten Flächen III- bis IV-geschossige Wohngebäude mit Staffelgeschosse sowie entsprechende Zufahrten, Stellplätze und Grünflächen entstehen.

Die Wohnbebauung an der Aachener Straße, Leber- und Kettelerstraße werden in das Wohnquartier integriert.

4 Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier möglicherweise vorkommenden besonders und streng geschützten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind insbesondere durch den geplanten Gebäudeabbruch möglich, wenn sich darin Tiere (Fledermäuse, Vögel) aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten). Diese Wirkungen können beispielsweise Jungvögel in Nestern oder Fledermäuse in ihren Verstecken betreffen.

Störungswirkungen

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen streng geschützt Art verschlechtert.

Störungen ergeben sich möglicherweise durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während des Abbruchs der Gebäude und der anschließenden Bauzeit zur Errichtung der neuen Gebäude, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der Tiere. Die Störungen können durch Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume ausgelöst werden.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

In Folge der baulichen Veränderung des Areals kann es möglicherweise zu dauerhaften Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten kommen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei insbesondere die traditionell genutzte Niststätten oder Verstecke von Tieren, wie z.B. Schwalbennester oder Wochenstuben von Fledermäusen. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der ökologischen Funktion und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führen.

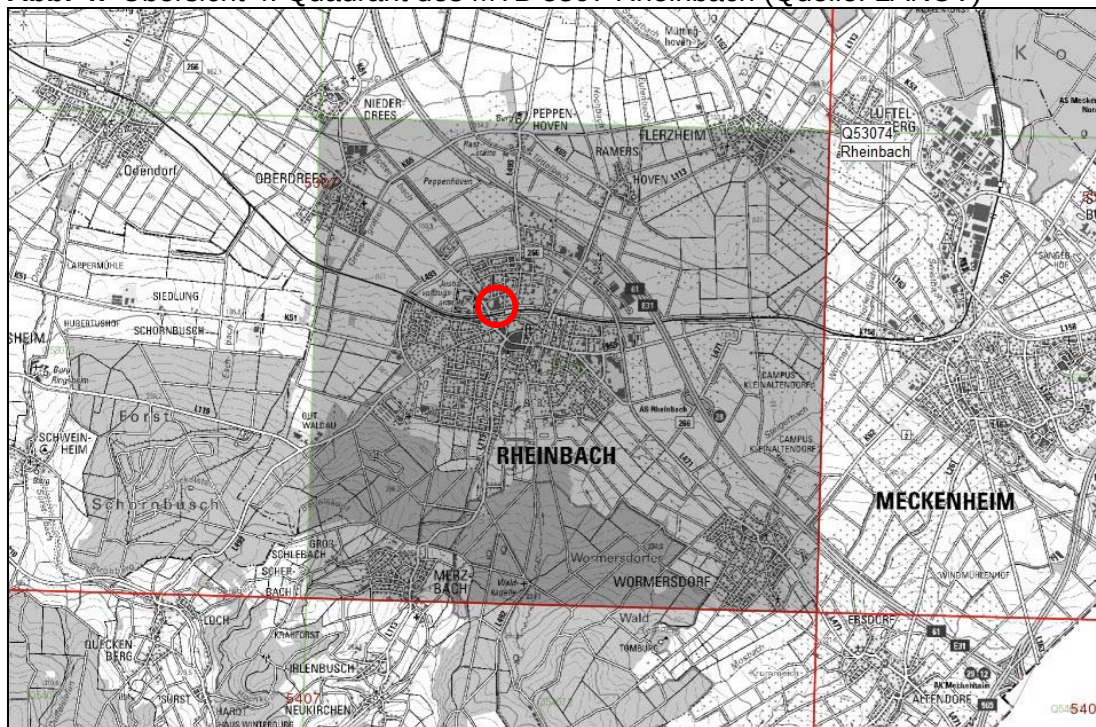
5 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind.

Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 4. Quadranten des Mess-tischblattes 5307 Rheinbach⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. graue Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 4: Übersicht 4. Quadrant des MTB 5307 Rheinbach (Quelle: LANUV)



Die nachfolgende Tabelle führt nach Angaben des LANUV in der ca. 32 km² großen Quadranten (Stadt Rheinbach + Umgebung) alle nachweislich vorkommenden Arten auf, die zu berücksichtigen sind.

Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/53074>

Die Tabelle enthält zudem Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht), den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten und den Gefährdungsstatus in Nordrhein-Westfalen. Die Liste ist bereits auf die Lebensraumtypen - Gebäude - abgestimmt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des Messtischblattes 5307 Rheinbach, Lebensraumtyp: Gebäude, Säume(Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW
Säugetiere				
Es liegen für diesen Messtischblattquadranten keine Angabe zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Säugetierarten in der atlantischen Region vor. Die Benennung der Wildkatze bezieht sich auf den kontinentalen Raum im Eifelvorland. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist nach fachlicher Einschätzung möglich.				
Vögel				
▪ Feldsperling		U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Habicht		G-	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪ Kleinspecht		U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Kuckuck		U-	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Mehlschwalbe		U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪ Nachtigall		G	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Rauchschwalbe		U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪ Schleiereule		G	Brutvogel	*S - ungefährdet + Schutz
▪ Steinkauz		G-	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪ Turteltaube		S	Brutvogel	2 - stark gefährdet
▪ Waldkauz		G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪ Waldohreule		U	Brutvogel	3 - gefährdet

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, kontinentalen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht)

Weitere Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataloger @LINFOS und den verfügbaren Daten der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. liegen nicht vor.

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Fledermäuse und Vögel in Kenntnis der Ergebnisse der Ortsbegehung beurteilt.

Da das Betriebsgelände fast vollständig versiegelt ist, ergeben sich stark eingeschränkte Lebensräume. Die unversiegelten Bereiche beschränken sich auf die kleinen Flächen der Vorgärten der Wohnbebauung.

Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen, wie z.B. Amphibien, Reptilien oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nach dem vorliegenden Kenntnisstand der Lebensraumtypen im Plangebiet nicht zu erwarten. Die folgende Potenzialeinschätzung beschränkt sich daher auf die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel.

6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

6.1 Säugetiere

Vorliegende Datenlage und Prognose

Nach den Daten des LANUV liegen keine konkreten Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Säugetierarten im städtischen Raum von Rheinbach vor. Nach dem Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens⁵ besteht jedoch ein Nachweis einer Wochenstube der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Rheinbach (ohne nähere Ortsangabe). Weitere streng geschützte Säugetierarten werden nicht benannt. Auf dem Fabrikgelände sind keine Bäume mit Höhlen oder Spalten vorhanden, so dass ein Vorkommen baumbewohnender Fledermäuse ausgeschlossen wird. Das Vorkommen der Wildkatze (*Felis silvestris*) und der Haselmaus (*Muscardinus avenallarius*) ist aufgrund der fehlenden Lebensraumbedingungen im Plangebiet nicht möglich.

Bestandseinschätzung Fledermäuse im Gebiet

Die Zwergfledermaus ist eine im Siedlungsraum häufig anzutreffende Art. Die Verstecke befinden sich in und an Gebäuden. Genutzt werden kleine Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Die Fledermaus ist überwiegend ortstreu und führt keine größeren Wanderungen durch. In Nordrhein-Westfalen werden im Winter frostfreie Verstecke teilweise innerhalb von Gebäuden aufgesucht.

Zwergfledermäuse kommen in ganz NRW flächendeckend und häufig vor. In der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen wird sie als ungefährdet eingestuft.

Quartierpotenzial Fabrikationshallen

Bei der Untersuchung wurden während der Begehung alle Gebäudeteile, wie Dach und Fassade auf typische Versteckmöglichkeiten und Spuren von Fledermäusen untersucht. Einflugmöglichkeiten für Zwergfledermäuse an der Dachtraufe sind zwar vorhanden, Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse, insbesondere Kot und Nahrungsreste (Insekten) wurden jedoch nicht festgestellt.

Aus fachlicher Sicht sind Verstecke von Fledermäusen in den Fabrikhallen nicht zu erwarten. Die Fassade und die Welldachkonstruktion der Produktionshallen weisen sehr wenige geschützte Spalten auf. Die offenen und ungedämmten Hallen sind für Fledermäuse uninteressant. Die Bürogebäude mit den Flachdächern weisen eine geringe Fledermausquartier-Eignung wegen der glatten Fassaden auf.

Quartierpotenzial Wohngebäude

Das Doppelhaus an der Keramikerstraße Nrn.: 7 und 9 stammt aus den 1920er Jahren. Das zweigeschossige Doppelwohngebäude weist ein Walmdach mit Gauben auf. An den Fassaden sind auf den ersten Blick keine Spalten und andere Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse zu erkennen. Eine Begutachtung des Dachbodens konnte nicht durchgeführt werden. Der Dachtraufbereich und Gauben weisen möglicherweise Nischen auf, die als Spaltenquartiere für Zwergfledermäuse geeignet sind. Das Wohngebäude in der Keramikerstraße Nr. 13 weist ebenfalls ein Quartierpotenzial auf. Hingegen ist das Quartierpotenzial des Gebäudes Nr. 3 gering.

⁵ AG Säugetierkunde NRW - Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 14.11.2017

Artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

An den Fabrikgebäuden konnten keine konkreten Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden.

Da bei den zum Abbruch vorgesehenen Wohngebäuden eine Quartiernutzung von Fledermäusen während der aktiven Phase im Sommer nicht zweifelsfrei auszuschließen ist, sind zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen bei den Abbrucharbeiten bestimmte Zeiträume einzuhalten (siehe Vermeidungsmaßnahmen).

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung durch den geplanten Abbruch der Fabrikgebäude ist nicht zu erwarten. Der Abbruch der Wohnhäuser sollte zu bestimmten Zeiten durchgeführt werden, um erhebliche Störungen zu vermeiden. .

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fassaden und Dächer der zum Abbruch vorgesehenen Fabrikgebäude weisen augenscheinlich wenige geeignete Verstecke für gebäudebewohnende Fledermäuse auf. Die Welldachkonstruktion ist für Fledermäuse nicht interessant, da sie wenige zugfreie Versteckmöglichkeiten aufweisen. Das Quartierpotenzial für Fledermäuse (insbesondere eine Wochenstubennutzung) wird demnach als sehr gering eingestuft.

Der Verlust von Quartieren einzelner Zwergfledermäuse führt nach fachlicher Einschätzung nicht zu einer Verletzung des Artenschutzrechtes, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang voraussichtlich weiterhin erfüllt bleibt. In der näheren Umgebung sind entsprechende Ausweichquartiere vorhanden.

Das Quartierpotenzial bei den Wohnhäusern an der Keramikerstraße Nr. 7+9 ist nicht einschätzbar. Es ist nicht vollständig auszuschließen ist, dass Spalten an der Dachtraufe oder der Gauben von Fledermäusen genutzt werden.

6.2 Vögel

Vorliegende Datenlage und Prognose

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet wird in Kenntnis der vorliegenden Daten und der Ortsbegehung wie folgt eingeschätzt:

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist ein Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. In den südlichen Landesteilen von NRW kommt er nur in geringen Dichten und Randlagen von Siedlungen vor. Ein Vorkommen des Feldsperlings auf dem Gelände des Keramikwerks wird aufgrund der Lage im Zentrum von Rheinbach ausgeschlossen. Zudem weist das Gelände einen sehr geringen Anteil an Grünflächen auf. Nach der Ortsbegehung am 13. November wurden im weiteren Umfeld zahlreiche Haussperlinge (*Passer domesticus*) in den Gebüsch hinter den Geschosswohnungsbauten an der Kettelerstraße Nrn.: 5 bis 9 und am Bahnhof festgestellt. Bruten des Haussperlings in den Fabrikhallen sind nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass diese unter den Dächern der Geschosswohnungsbauten aus den 1950er Jahren brüten (außerhalb des Plangebietes).

Der Habicht (*Accipiter gentilis*) kommt an Waldrändern, Parks und Siedlungsrandlagen vor. Ein Brutvorkommen von Greifvögeln innerhalb des Fabrikgeländes wird aufgrund des Fehlens an parkartigen Strukturen mit Baumbestand ausgeschlossen.

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) ist ein ausgesprochener Laubwaldbewohner und bevorzugt Auwälder, sowie alte Eichen und Eichenmischwälder mit Birke und Erle. Die Bruthöhlen werden in geschädigten oder abgestorbenen Stämmen angelegt. Auf dem Werksgelände liegen keine geeigneten Lebensräume für den Kleinspecht vor.

Der Kuckuck (*Cuculus canorum*) ist bei einem entsprechenden Angebot an Singvögeln in fast allen Lebensräumen, wie Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen anzutreffen. Aufgrund des geringen Singvogelbestandes (Wirtstiere) innerhalb des stark versiegelten Geländes der Keramikfabrik ist ein Vorkommen des Kuckucks nicht möglich.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand, die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) ist meist in offenen Vieh- oder Pferdeställen zu finden. In Rheinbach kommen die beiden Schwalbenarten auf Höfen und Wohnhäuser in Randlagen noch verbreitet vor. Auf dem Werksgelände und den Wohnhäusern in der unmittelbaren Umgebung wurden keine Schwalbennester festgestellt. Ein Vorkommen von Schwalben liegt demnach nicht vor.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) ist in gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie in naturnahe Parkanlagen anzutreffen. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht für die Nestanlage ist erforderlich. Im Pangebiet ist ein Brutvorkommen der Nachtigall aufgrund der fehlenden Grünstrukturen nicht möglich.

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) brütet insbesondere in höheren Gebäuden, in Raben- und Greifvogelnestern. Der Gebäudebestand weist keine geeigneten Nistbedingungen auf. Die Keramikfabrik weist keine höheren Bauten (z.B. Schornstein) auf.

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Wald-rändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Ein Brutvorkommen auf dem Fabrikgelände ist wegen der fehlenden Nistbedingungen nicht zu erwarten.

Der Waldkauz (*Strix aluco*), die Waldohreule (*Asio otus*) und Schleiereule (*Tyto alba*) kommen vorwiegend in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen (Waldkauz) oder Krähenester (Waldohreule) bereithalten. Die Schleiereule (*Tyto alba*) ist an Gebäude gebunden. Der Steinkauz (*Athene noctua*) besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Ein Vorkommen von Eulen im Plangebiet wird aufgrund der Lage des Plangebietes inmitten von Rheinbach ohne Anschluss an einen Park oder landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgeschlossen.

Zusammenfassende Beurteilung

Nach fachlicher Einschätzung wird ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten auf dem Gelände der ehemaligen Keramikfabrik ausgeschlossen. In den Nischen des Gebäudebestands sind lediglich siedlungstypische Vogelarten, wie z.B. Hausrotschwanz und Amsel in geringer Dichte möglich. Das Vorkommen des Mauerseglers ist unwahrscheinlich, da diese meist in höheren (3-geschossigen) Gebäuden brüten.

Auf den Grünflächen der Wohnbebauung in der Kettelerstraße Nrn.: 5-9 wurden Haussperling, Stieglitz, Amsel und Buchfink festgestellt. Weiterhin ist dort ein Vorkommen von Zaunkönig, Heckenbraunelle und Meisenarten möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass der geringe Verlust von Niststätten der verbreiteten Vogelarten zu keinen Verletzungen des Artenschutzes führt, da in der Umgebung zahlreiche Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind (s. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Vogelarten (Jungtiere, Eier) in Folge des geplanten Abbruchs der Gebäude ist gering wahrscheinlich. Dennoch sollte der Abbruch möglichst außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 7).

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der wenigen, hier vorkommenden, verbreiteten Vogelarten sind zu vermeiden. Gebäude, die Vogelniststätten aufweisen, sollten außerhalb der Brutzeit abgebrochen werden.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der geplante Abbruch der Gebäude führt zu keinen Verlusten planungsrelevanter Vogelarten. An den Gebäuden im Fabrikgelände wurden nach der Ortsbesichtigung einzelne Vogelnester (möglicherweise Hausrotschwanz) festgestellt.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten allgemein verbreiteter Vogelarten führt voraussichtlich zu keinen Verletzungen des Artenschutzes, da die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich erhalten bleibt. Die Nester dieser Arten werden jedes Jahr an einer anderen Stelle angelegt.

7 Vermeidung und Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse

Nach der durchgeführten Untersuchung ist nicht vollständig auszuschließen, dass sich insbesondere in den Wohngebäuden an der Keramikerstraße Nrn.: 7, 9 und 15 Zwergfledermäuse während der aktiven Phase im Sommer und während der Winterruhe aufhalten. Diese Gebäude sollten daher möglichst im Zeitraum von Mitte März bis Ende April oder Mittel August bis Ende Oktober abgebrochen werden. Zu diesem Zeitpunkt liegt weder eine Jungenaufzucht (Sommer) noch eine Winterruhe vor, so dass Fledermäuse bei Beginn der Abbrucharbeiten schadlos ausfliegen können.

Ist der Abbruch in diesen Zeiträumen nicht möglich, so sind im Mai und Juni Gebäudeuntersuchungen (Detektor, ggf. Endoskopie) während der Wochenstubenzeit der Fledermäuse durchzuführen (Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde).

Vermeidungsmaßnahmen Vögel

Der Abbruch der Gebäude der ehemaligen Keramikfabrik sollte möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (der Brutbeginn von Hausrotschwanz ist in der Regel Anfang April).

Der Verlust einzelner Niststandorte dieser Vogelarten ist unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da die ökologische Funktion dieser verbreiteten und ungefährdeten Arten im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich erhalten bleibt.

Gehölzrodungen sind gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen.

Ergänzende Artenschutzmaßnahmen

Zur Stärkung des Bestandes siedlungstypischer Fledermaus- und Vogelarten in Rheinbach wird vorgeschlagen, dass an den südlich und südwestlich ausgerichteten Gebäudefassaden wartungsfreie Quartiere für Fledermäuse und Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten (Hausrotschwanz, Mauersegler) unter der Dachkante oder in Traufkästen angebracht werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen* / *Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Die Casa Ceramika GmbH & Co. KG in Bornheim beabsichtigt die Entwicklung eines Wohnquartieres auf dem Gelände des Keramikunternehmens 'Majolika' im Zentrum von Rheinbach. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 'Peppenhovener Straße' im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch erforderlich. Nach dem städtebaulichen Konzept sollen nach dem Abbruch der Fabrikgebäude mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser auf dem Gelände zwischen Keramikerstraße, Aachener Straße und Leberstraße entstehen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Abbrucharbeiten besonders und streng geschützter Arten verletzt oder getötet, bzw. deren Lebensräume verloren gehen.

Die zum Abbruch vorgesehenen Fabrikgebäude weisen ein sehr geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Das Quartierpotenzial der Wohngebäude in der Keramikerstraße ist nicht einschätzbar. Vor dem Abbruch sollten daher weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden.

Die Gebäude im Plangebiet weisen nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten auf. Der Anteil an Gebäudebrütern verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten ist gering.

Zur Vermeidung von unabsichtlichen Verletzungen oder Tötungen von gebäudebewohnenden Vögel und Fledermäuse sollte der Abbruch möglichst im zeitigen Frühjahr oder späten Herbst durchgeführt werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel, Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten sind.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Eingang mit überdachtem Lagerplatz und Produktionsgebäude



Foto 2: Produktionsgebäude und überdachter Lagerplatz an der Keramikerstraße



Foto 3: Produktionshallenfassade, geringe Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse



Foto 4: Dachtraufbereich der Produktionshalle mit Schornstein



Foto 5: hinterer Gebäudeteil der Produktionshalle



Foto 6: überdachte Halle zur Lagerung der Tonminerale



Foto 7: Produktionshalle mit aufgeständerter Brennofenstraße



Foto 8: Fensterfront der Produktionshalle (Ostexposition)



Foto 9: gepflasterter Lagerplatz mit Silos für die Ausgangsstoffe



Foto 10: hinterer Teil der Produktionshalle an der Leberstraße



Foto 11: einfache Welldachkonstruktion der Produktionshalle aus Eternit



Foto 12: gegenüberliegendes kleineres Produktionsgebäude (Flurstück 668)



Foto 13: überdachter Lagerplatz (Flurstück 756), kein Quartierpotenzial



Foto 14: überdachter Lagerplatz für die Tonmineralien (dahinter Baustoffhändler)



Foto 15: kleineres Produktionsgebäude (Flurstück 668)



Foto 16: Hinterhof des kleineren Produktionsgebäudes (Flurstück 668)



Foto 17: Wohngebäude Keramikerstraße Nr. 7 + 9 (Flurstücke 52 +598)



Foto 18: Bürogebäude an der Keramikerstraße Nr. 13 (Flurstück 46/1)



Foto 19: Überdachte Zufahrt des Möbellagers (Flurstück 46/1)



Foto 20: Hinterer als Fahrradwerkstatt genutzter Teil des Möbellagers



Foto 21: Wohnhaus Keramikerstraße Nr. 15 (Rheinbach-Meckenheimer Tafel e.V.)



Foto 22: Garagenhof an der Leberstraße (Flurstück 332)



Foto 23: Produktionshalle der Keramikfabrik an der Leberstraße (Flurstück 339)



Foto 24: Grünfläche zw. Garagenhof und Geschosswohnungsbau Kettelerstr. 5-9



Foto 25: Zufahrt zur Produktionshalle Keramikfabrik, Leberstraße (Flurstück 667)



Foto 26: Mauer der Keramikfabrik mit Gehölzaufwuchs (Flurstück 666)



Foto 27: Zufahrt zum Baustoffhandel an der Aachener Straße (Flurstück 806)



Foto 28: Lagergebäude des Baustoffhandels (Flurstück 765)



Foto 29: Baustofflagerflächen (Flurstücke 762 und 764) dahinter Keramikfabrik



Foto 30: Baustofflagerflächen und Lagerhallen (Flurstück 763)



Foto 31: Wohnbebauung Keramikerstr. Nr. 1 (rosa Haus) und Nr. 3 rechts daneben



Foto 32: Gewerbliche Nutzung im Haus Keramikerstraße Nr. 3



A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Rheinbach Nr. 4 'Peppenho-vener Straße', 2. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Casa Ceramika GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): Februar 2018

Die Casa Ceramika GmbH & Co. KG in Bornheim beabsichtigt die Entwicklung eines Wohnquartiers auf dem Gelände des Keramikunternehmens 'Majolika' im Zentrum von Rheinbach. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 'Peppenhovener Straße' im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch erforderlich. Nach dem städtebaulichen Konzept sollen nach dem Abbruch der Fabrikgebäude mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser auf dem Gelände zwischen Keramikerstraße, Aachener Straße und Leberstraße entstehen.
Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Abbrucharbeiten besonders und streng geschützter Arten verletzt oder getötet, bzw. deren Lebensräume verloren gehen.
Die zum Abbruch vorgesehenen Fabrikgebäude weisen ein sehr geringes Quartier-potenzial für Fledermäuse auf. Das Quartierpotenzial der Wohngebäude in der Keramikerstraße ist nicht einschätzbar. Vor dem Abbruch sollten daher weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden.
Die Gebäude im Plangebiet weisen nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten auf. Der Anteil an Gebäudebruten verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten ist gering. Zur Vermeidung von unabsichtlichen Verletzungen oder Tötungen von gebäudebewohnenden Vögel und Fledermäuse sollte der Abbruch möglichst im zeitigen Frühjahr oder späten Herbst durchgeführt werden.
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel, Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten sind.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

keine weitere Angaben erforderlich

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weitere Angaben erforderlich